## Gesetziammlung

Br. . .

## Fürstentum Reuß Alterer Linie.

Nº 2.

(Musgegeben am 23. Marg 1900.)

## 3. Regierungs.Berordnung

vom 20. Mära 1909,

betreffend Aufftellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Rraftmaschinen. (Bewegliche Dampfteffel und Motoren).

Wit Höchter im Vamen Seiner Sochistifischen Durchandt des Fürften etreilter Geneighungs Seiner Zurchfaucht des Bigerten wird. Im Allahiff an die Rigierungs-Veredwung vom 30 Etober 1891, die polizielige Fulffigt der Zenglie Geteffen, die Acht gin mit des Regierungs-Veredwung vom 3. September 1805, betreffend der Kultielium vom Petroleum, Bengin, Gest aberen Worder, vom Ernschlung der Erpfelien vom Geterleum, Sengin, Gest aberen Worder, vom Ernschlung der Erpfelien vom Gesterleum, des der State vom den der Schaffigt vom den der Schaffigt vom der Vergeleit vom den der Vergeleit vom der Vergeleit vom den der Vergeleit vom den der Vergeleit vom den der Vergeleit vom den der Vergeleit vom der Vergeleit vom den der Vergeleit vom der Vergeleit vom

## A. Bewegliche Dampffeffel.

Beltungsbereich ber Regierungs Berordnung in bezug auf bewegliche Dampfteffel.

Den Seitimmungen biefer Regierungs-Verzedbung find alle etwegtliche Dampflieft unterwordert, loweit für nicht vonlieftigenden all führimmenben und im Baffer bewegtlicher Bauten aufgelcht jud der zur Beuntpung auf seine Seiterunstender Gefennichteffel für daspubolenen. Bekennishenen, Rittendubungen, Ternandlichtschaften, Rechtschaften, Rechtschafte

2